

Praktikumsinformationen für Diplomstufe Behindertenbereich Berufstätigenform

600 Praktikumsstunden im Behindertenbereich bis zum Ende der Diplomstufe sind nachzuweisen.

Besteht **KEINE Berufstätigkeit**, dann müssen die 600 Stunden in Praktika geleistet werden – Praktikumsdauer für die Anrechnung: mind. 120 Stunden und ca. 15 Stunden pro Woche;

Unbedingt nach jedem Praktikum die „Praktikumsbeurteilung Berufstätigenform“ spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende abgeben.

Ist nach der Fachstufe ein Pflichtbereich – Wohnen oder Werkstätte – noch offen, dann muss in diesem Pflichtbereich ein Praktikum mit mind. 120 Stunden absolviert werden. Ein Praktikumsbericht nach den Richtlinien „Praktikumsbericht Tages- und Berufstätigenform Diplomstufe“ ist zu verfassen. Der Bericht plus die Praktikumsbestätigung Berufstätigenform sind spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende abzugeben.

Bei jedem Praktikum muss mind. ein Monat vor Beginn das Formular „Ansuchen um Vermittlung eines Praktikumsplatzes“ abgeben werden, damit die Einrichtung ein offizielles Praktikumsansuchen seitens der SOB Klagenfurt auch bzgl. der Unfall- und Haftpflichtversicherung erhält.

Besteht jedoch eine **Berufstätigkeit im Behindertenbereich**, so gelten folgende Regelungen:

Die „Bestätigung der Berufstätigkeit“ ist zu Beginn sowie zu Ende der Diplombildung abzugeben – damit wird bescheinigt, dass die Berufstätigkeit durchgehend bestand und 600 Stunden geleistet wurden.

Ist nach der Fachstufe ein Pflichtbereich – Wohnen oder Werkstätte – noch offen und in diesem fehlenden Bereich besteht eine Berufstätigkeit, dann muss dieser Bereich durch einen „Bericht über die Berufstätigkeit“ erfüllt werden – Abgabe spätestens im 9. Semester.

Sofern keine Berufstätigkeit im ausstehenden Pflichtbereich besteht, muss in diesem Bereich ein Praktikum mit mind. 120 Stunden absolviert werden und ein Bericht nach den Richtlinien „Praktikumsbericht Tages- und Berufstätigenform Diplomstufe“ nach spätestens 4 Wochen gemeinsam mit der Praktikumsbestätigung abgegeben werden.

Besteht jedoch eine **Berufstätigkeit in der Altenarbeit**, so gelten folgende Regelungen:

Durch die Bestätigung der Berufstätigkeit in der Altenarbeit werden 200 Stunden angerechnet. Somit müssen 400 Stunden im Behindertenbereich geleistet werden.

Davon müssen mind. 120 Stunden im ausstehenden Pflichtbereich – Wohnen oder Werkstätte – absolviert werden. Ein Bericht nach den Richtlinien „Praktikumsbericht Tages- und Berufstätigenform Diplomstufe“ ist zu verfassen und dieser ist gemeinsam mit der Praktikumsbestätigung Berufstätigenform spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende abzugeben.

Bei Wechsel der Berufstätigkeit in den Behindertenbereich gelten die Regelungen „Berufstätigkeit im Behindertenbereich“.

Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit bei Zeugnissen ob in beiden Pflichtbereichen Wohnen und Werkstätte ein Bericht verfasst wurde, gilt bei einem **Schulwechsel** – z.B. Absolvierung der Fachstufe in Waiern - folgende Regelung:

Liegt eine Berufstätigkeit in der Diplomstufe vor, gibt es seitens der SOB Klagenfurt das Entgegenkommen, dass nur ein Bericht über die Berufstätigkeit nach den Richtlinien fürs Diplom bis spätestens Ende der Diplomausbildung verfasst werden muss.

Alle **Bestätigungen/Formulare/Richtlinien** sind auf der Homepage www.sobs.at unter Schule/Behindertenbegleitung zu finden.

Stand 16.09.2022